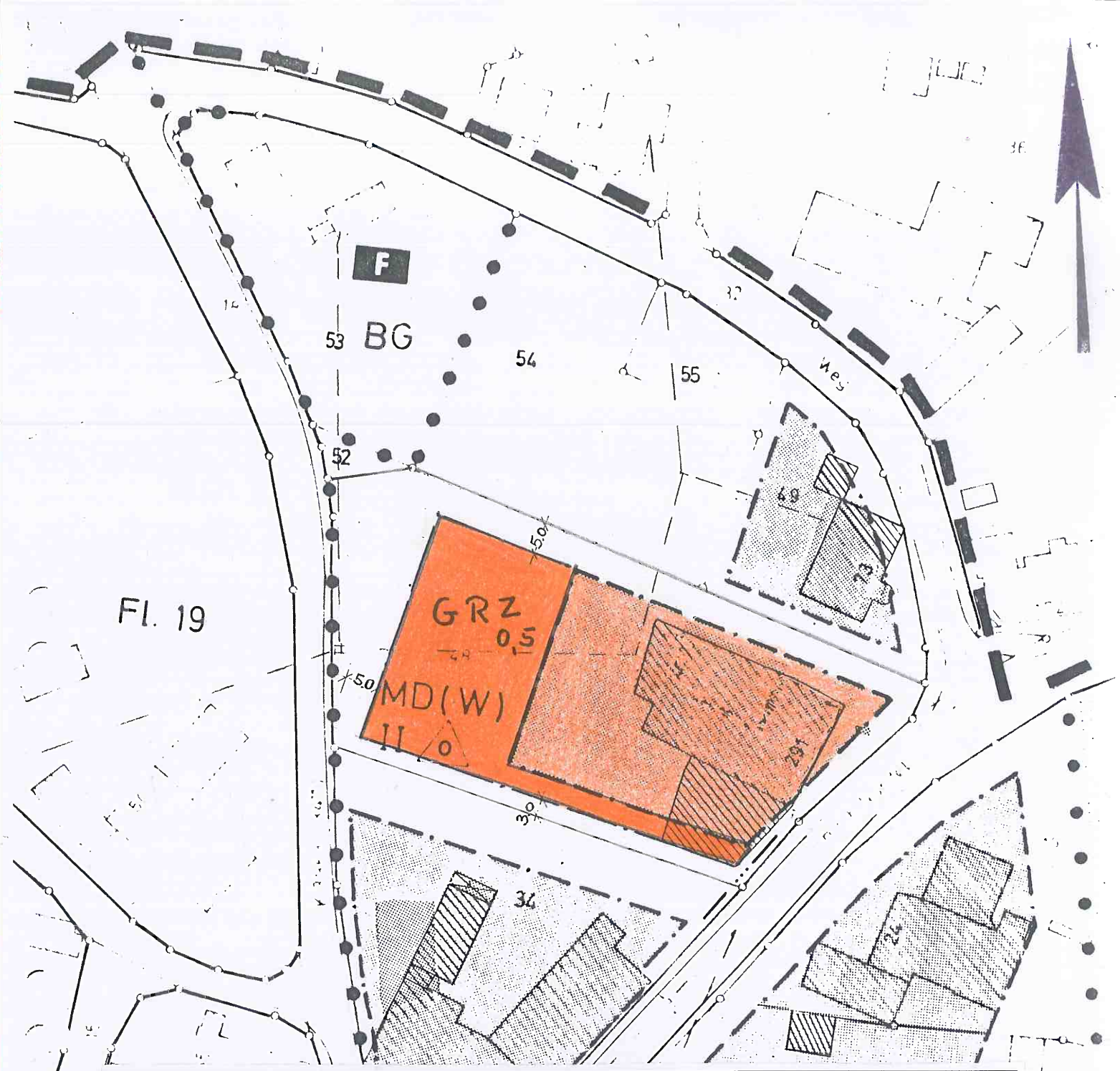


Bebauungsplan Nr. 33 „Siedlung Wehe“ der Stadt Rahden
- 1. vereinfachte Änderung -

Durch diese Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt geändert:

a) Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche für das Grundstück Gemarkung Wehe Flur 19 Flurstück 48 wird um rund 22 m in westlicher Richtung erweitert.

b) Für das Grundstück Gemarkung Wehe Flur 19 Flurstück 48 wird eine Grundflächenzahl von 0,5 unter Beibehaltung der bisherigen Geschossflächenzahl festgesetzt.

c) Ziffer II Nr. 1 Buchstabe b des Textes des Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

MD (W)-Gebiet (Bereich des Bebauungsplangebietes, der dem Wohnen vorbehalten ist)
Im MD(W)-Gebiet sind nur Kleinsiedlungen und sonstige Wohngebäude zulässig (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 BauNVO). Außerdem sind in den MD(W)-Gebieten beidseits der K 57 in einer Bautiefe sowie auf dem gesamten Grundstück Gemarkung Wehe Flur 19 Flurstück 48 auch Anlagen nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 BauNVO zulässig. Die nach § 5 Absatz 2 Ziffer 2 BauNVO zulässigen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sind in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Absatz 5 BauNVO in Verbindung mit § 5 BauNVO).